

Mag. Gerhard Feiler
Steuerberater

An das
Bundesministerium für Finanzen
e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 3.10.2016

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG) erlassen wird und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Börsegesetz 1989, das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken, das Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit, das Bundeskriminalamt-Gesetz, das Devisengesetz 2004, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Glückspielgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Zahlungsdienstegesetz geändert werden (233/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 26.9. dJ erlaube ich mir zu oa Gesetzesentwurf folgende weitere Anmerkungen zu übermitteln (Textänderungen und –ergänzungen hervorgehoben):

I. Zu Art. 2 – FM-GwG

Zu § 20 Abs. 3 Z 3 und § 32 Abs. 1, 2, 3 und 4: In diesen Bestimmungen sollte jeweils auf „**Art. 3** Z 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849“ statt auf die nicht existenten „~~Art. 1~~ Z 1 und 2“ verwiesen werden.

II. Zu Art. 7 und 19 – BaSAG

Diese beiden Artikel sollten **zusammengeführt** werden statt zwei mal einen **Abs. 4** an § 167 **anzufügen**. Ein Inkrafttreten von § 84 Abs. 2 **rückwirkend** bereits mit 1. Juli 2016 erscheint **nicht sinnvoll**, da die darin referenzierten Bestimmungen des FM-GwG auch erst mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten sollen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates pA begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Feiler